



---

**Resolution 1890 (2009)**

**verabschiedet auf der 6198. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 8. Oktober 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001), 1510 (2003), 1833 (2008) und 1868 (2009),

*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999), 1368 (2001), 1373 (2001) und 1822 (2008) und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006) und 1738 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*in Anerkennung* dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) dabei zukommt, die afghanische Regierung bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu unterstützen, und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit der afghanischen Regierung mit der ISAF,

erneut *aner kennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, *in Bekräftigung* dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und *unter Begrüßung* der fortgesetzten Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die afghanische Regierung weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu erhöhen,



*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung von Frieden und Stabilität in Afghanistan nach wie vor wahrnehmen, indem sie sich an die Spitze der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft stellen, in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) und denen der ISAF Synergien bestehen, und *betonend*, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

*mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegal bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von Beteiligten am Suchtstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

die ISAF dazu *ermutigend*, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren gegen die von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, auch weiterhin wirksam zu unterstützen, und die wichtige Rolle *aner kennend*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) dabei spielt, die negativen Auswirkungen der Drogenproduktion und des Drogenhandels auf die Sicherheit und die Stabilität in der Region zu bekämpfen,

*sowie mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und ihm den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die afghanische Regierung mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang *unter Betonung* der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *ferner unter Verurteilung* der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen,

*in Anbetracht* der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

*mit dem Ausdruck* seiner ersten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung und *mit der Aufforderung* zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie zur Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung,

*in Anerkennung* der von der ISAF und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihre Absicht *begrüßend*, weiterhin verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und *feststellend*, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die afghanische Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

*in Anerkennung* der bei der Reform des Sicherheitssektors erzielten Fortschritte, die Unterstützung *begrüßend*, die die internationalen Partner in dieser Hinsicht gewähren, insbesondere die Einrichtung der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) in Afghanistan, den Beitrag der geplanten Europäischen Gendarmerietruppe (EGF) zu dieser Mission und die der Afghanischen Nationalpolizei gewährte Hilfe, unter anderem durch die Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Afghanistan), und *betonend*, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken und seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Drogenbekämpfung erhöhen muss,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die afghanische Regierung weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und bei der Stärkung der Justizinstitutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen, sowie bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan erzielt,

mit der *erneuten* Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung mitzuwirken und mit den internationalen Gebern zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Landes zusammenzuarbeiten und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und zur Durchführung von Wiedereingliederungs- und Aussöhnungsprogrammen unter der Führung der afghanischer Regierung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen *ermutigend*, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen eingeführt hat,

*in Anbetracht* der Führungsrolle der afghanischen Behörden bei der Organisation der Präsidentschafts- und Provinzratswahlen 2009 und der von den Vereinten Nationen und der ISAF gewährten Unterstützung und *in Anerkennung* der Notwendigkeit, rechtzeitige und geordnete Vorbereitungen für die Wahlen 2010 und für die diesbezügliche internationale Unterstützung zu treffen,

*aner kennend*, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen für die Stabilisierung Afghanistans ist, *betonend*, dass die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und die diesbezüglichen regionalen Anstrengungen *begrüßend*,

*erfreut* über die fortgesetzte Koordinierung zwischen der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und über die zwischen der ISAF und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellte Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die von der NATO wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur ISAF und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, einschließlich ihrer Komponente für Unterbindungsoperationen auf

See, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollständige Durchführung des Mandats der ISAF in Abstimmung mit der afghanischen Regierung sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2009 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der ISAF teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die ISAF weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der ISAF beizutragen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, *legt* der ISAF und den anderen Partnern *nahe*, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, ihnen Anleitung zu geben und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, *begrüßt* die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und *betont*, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei zu unterstützen;

5. *fordert* die ISAF *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der afghanischen Regierung und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

6. *ersucht* die Führung der ISAF, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---